

**Ordnung der
Graduate School Practices of Literature
des Fachbereichs 09 Philologie
an der Universität Münster vom 19.01.2026**

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziele
- § 2 Promotion
- § 3 Promotionsfächer
- § 4 Organisation der Graduate School
- § 5 Zulassung zum Promotionsstudium
- § 6 Betreuung
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Umfang des Studiums. Studienleistungen
- § 9 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 10 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 11 Dissertation
- § 12 Gutachter*innen und Prüfer*innen
- § 13 Prüfung und Annahme der Dissertation
- § 14 Disputation
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 17 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 18 Entziehung des Doktorgrads
- § 19 Inkrafttreten der Ordnung

§ 1 Ziele

- (1) Die Graduate School Practices of Literature (GSPoL) bietet besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftler*innen die Möglichkeit, im Rahmen eines strukturierten Promotionsstudiengangs unter Bedingungen einer intensiven Betreuung innerhalb von drei Jahren zu promovieren.
- (2) Die GSPoL bietet Promovierenden sowie den beteiligten Hochschullehrenden aus dem Bereich der Literatur-/Kulturwissenschaft einen fachübergreifenden institutionellen Rahmen für intensiven wissenschaftlichen Austausch und die Entwicklung gemeinsamer Forschungsinitiativen.
- (3) Die GSPoL ist bestrebt, die Literatur-/Kulturwissenschaft in Münster zu einem national und international sichtbaren Zentrum innovativer und exzellenter Forschung zu machen.
- (4) Die GSPoL hat das Ziel, sowohl ihre Promovierenden auf eine wissenschaftliche Karriere vorzubereiten als auch die Frage außerakademischer Berufsfelder für Literatur-/Kulturwissenschaftler*innen in ihrem Ausbildungsangebot zu verankern. Auf der Grundlage der spezifischen wissenschaftstheoretischen Voraussetzungen der Literatur-

/Kulturwissenschaft sollen Praxisbezüge sowohl theoretisch reflektiert als auch in konkreten Anwendungsfeldern umgesetzt werden.

- (5) Die im Hochschulgesetz verabschiedeten Grundsätze des Gender Mainstreaming und Diversity Management (§ 3 Abs. 4 Satz 3 HG NRW) prägen das Konzept der GSPOL im organisatorisch-institutionellen Bereich wie in der inhaltlich-thematischen Ausrichtung.

§ 2 Promotion

- (1) Die Graduate School Practices of Literature führt zur Promotion zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.) durch den Fachbereich Philologie oder – im Falle der Fächer Lateinische Philologie und Mittel- und Neulateinische Philologie – durch den Fachbereich Geschichte/Philosophie der Universität Münster. Das Promotionsverfahren besteht aus einem Promotionsstudium und der Promotionsprüfung.
- (2) Das Promotionsstudium richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung.
- (3) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikationen ist von den Bewerber*innen durch die Promotionsprüfung zu erbringen. Diese besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer Disputation.
- (4) Die Promotion erfolgt in einem Hauptfach.
- (5) Soweit diese Ordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten ergänzend die Bestimmungen der Promotionsordnung des Fachbereichs 09 Philologie der Universität Münster. Für die Fächer Lateinische Philologie und Mittel- und Neulateinische Philologie gilt abweichend die Promotionsordnung des Fachbereichs 08 Geschichte/Philosophie der Universität Münster.

§ 3 Promotionsfächer

Die Promotion erfolgt in einem der folgenden Fächer:

1. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
2. Arabistik und Islamwissenschaft
3. Deutsche Philologie
4. Englische Philologie
5. Lateinische Philologie
6. Mittel- und Neulateinische Philologie
7. Niederländische Philologie
8. Skandinavistik
9. Romanische Philologie (Schwerpunkte Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch)
10. Sinologie
11. Slavistik

Sofern sich die Fachbezeichnungen in den Promotionsordnungen der Fachbereiche Philologie und Geschichte/Philosophie der Universität Münster ändern, gelten diese Anpassungen auch für die vorgenannten Fächer.

§ 4 Organisation der Graduate School

(1) Für die Organisation des Promotionsverfahrens innerhalb der Graduate School Practices of Literature bildet der Fachbereich Philologie die folgenden Organe:

1. Plenum der Promovierenden der GSPoL (PP); seine Mitglieder sind

1.1 Promovierende,

1.2 für eine begrenzte Zeit aufgenommene Gastpromovierende.

Das Plenum der Promovierenden wählt seine Vertreter*innen für den Vorstand und den Auswahlausschuss.

2. Plenum der beteiligten Hochschullehrenden (PHL); das sind alle in Promotionsverfahren prüfungsberechtigten Mitglieder der Fachbereiche Philologie und Geschichte/Philosophie aus dem Bereich der Literatur-/Kulturwissenschaft, sofern diese vom Vorstand eingeladen worden sind und diese Einladung nicht ausdrücklich ablehnen.

Das Plenum der beteiligten Hochschullehrenden wählt seine Vertreter*innen für den Vorstand.

3. Koordinator*in: Er*Sie wird vom Vorstand eingesetzt und ist verantwortlich für Organisation, Management und Budget der GSPoL. Er*Sie ist die Kontaktperson für die Promovierenden.

4. Sprecher*in: Er*Sie vertritt die GSPoL innerhalb und außerhalb der Universität. Der*Die Sprecher*in ist verantwortlich für das Lehr- und Betreuungsprogramm der Graduiertenschule. Er*Sie wird für ein Jahr vom PHL gewählt.

5. Vorstand: Er besteht aus dem*der Sprecher*in der GSPoL und dessen*deren Stellvertreter*in, dem*der Promovierendensprecher*in und dessen*deren Stellvertreter*in, einem*einer Vertreter*in des PHL, einem*einer Vertreter*in des PP sowie dem*der Koordinator*in, dem*der beratende Funktion zukommt. Der Vorstand ist verantwortlich für die Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsstudium, Mittelverteilung und Entwicklung der GSPoL. Der Vorstand wird für ein Jahr vom PHL und vom PP gewählt.

6. Auswahlausschuss: Er besteht aus dem*der Sprecher*in der GSPoL, dem*der Promovierendensprecher*in, drei Vertreter*innen des PHL und zwei Vertreter*innen des PP. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Der Auswahlausschuss ist zuständig für die Auswahl der Promovierenden. Die Vertreter*innen des PHL und deren Stellvertreter*innen werden vom Vorstand eingesetzt, die Vertreter*innen des PP und deren Stellvertreter*innen werden von den Mitgliedern dieser Statusgruppe gewählt. Der Vorstand kann weitere Mitglieder des PHL und PP als Berater*innen einsetzen.

7. Beirat: Er besteht aus maximal drei Alumni*ae und vier Vertreter*innen kooperierender Institutionen aus Wissenschaft und Kultur. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand hinsichtlich der Konzeption und Entwicklung der GSPoL, Pflege und Ausbau des Netzwerks sowie Benchmarking. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; eine Verlängerung ist möglich. Der Beirat wird vom Vorstand eingesetzt.

(2) Die vorgenannten Gremien können sowohl ihre Sitzungen als Videokonferenz durchführen als auch Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen.

§ 5 Zulassung zum Promotionsstudium

- (1) Die Zulassung setzt den Nachweis eines der folgenden Abschlüsse voraus:
- Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als ‚Bachelor‘ verliehen wird (s. § 67 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 HG NRW);
 - Abschluss nach einem einschlägigen, in der Regel mit mindestens 1,50 abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach (s. § 67 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 HG NRW). Diese können vor Aufnahme des Promotionsstudiums oder studienbegleitend durchgeführt werden. Im Einzelnen wird dies von dem*der Sprecher*in der GSPoL auf Vorschlag des*der Erstbetreuers*in und ggf. weiterer Mitglieder des Betreuungspanels im Rahmen der Betreuungsvereinbarung (s. § 6, Abs. 4) geregelt.
 - oder einen Abschluss in einem einschlägigen Masterstudiengang mit einer Regelstudienzeit von zwei bis vier Semestern, dem ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossener Studiengang vorausgeht (s. § 61 Abs. 2 Satz 2 HG NRW).

Die Abschlüsse gemäß a) und c) müssen in der Regel mit der Note 2,0 oder besser bewertet sein. Über begründete Ausnahmen hinsichtlich der erforderlichen Noten gemäß b) und Satz 2 entscheidet der*die Sprecher*in der GSPoL im Benehmen mit dem*der vorgeschlagenen Erstbetreuer*in.

Einschlägig ist ein Abschluss, der fachlich dem gewählten Promotionsfach entspricht. In Ausnahmefällen kann der*die Sprecher*in der GSPoL auch einen Abschluss in einem anderen Fach als einschlägig anerkennen, wenn der*die Erstbetreuer*in die fachliche und persönliche Eignung des*der Promovenden*in für das Promotionsfach bestätigt. Der*die Sprecher*in kann im Benehmen mit dem*der Erstbetreuer*in die Anerkennung mit der Auflage verbinden, während des Promotionsstudiums angemessene zusätzliche Studienleistungen im Promotionsfach zum Ausgleich fachlicher Defizite zu erbringen.

- Zugangsvoraussetzungen sind zudem Englischkenntnisse auf B2-Niveau und Deutschkenntnisse auf A1-Niveau gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER). Die Deutschkenntnisse sollen bei Abschluss des dritten Semesters in der Regel mindestens das B1-Niveau erreicht haben. Der*Die Bewerber*in muss ferner die in Anhang A im Einzelnen geregelten fachspezifischen Sprachkenntnisse nachweisen. Darüber hinaus können weitere, durch den Gegenstand der Promotion erforderlichen Sprachkenntnisse in der Betreuungsvereinbarung festgehalten werden. Über Ausnahmen von den Bestimmungen in den Sätzen 1-3 entscheidet der*die Sprecher*in der GSPoL im Benehmen mit dem*der Erstbetreuer*in und ggf. weiteren Mitglieder des Betreuungspanels.
- Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind eine Zusage für die Erstbetreuung sowie die besondere Eignung des*der Bewerbers*in für die Promotion innerhalb der Graduate School Practices of Literature. Die besondere Eignung setzt voraus, dass das vorgeschlagene Promotionsthema dem Profil der GSPoL im Sinne von § 7 entspricht.
- Die Bewerbung um Zulassung zum Promotionsstudium in der GSPoL erfolgt schriftlich. Ihr sind beizufügen:
 - Nachweise über die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden; wird kein vorläufiges Zeugnis von der

Hochschule erstellt, genügt vorläufig das *Transcript of Records*. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß Abs. 2 vor, reicht die Vorlage von Unterlagen, die das aktuelle Sprachniveau dokumentieren. Die Zulassung zum Promotionsstudium an der GSPoL setzt voraus, dass das endgültige Abschlusszeugnis und die erforderlichen Sprachnachweise nachgereicht wurden.

2. ein tabellarischer Lebenslauf,
 3. eine etwa halbseitige Skizze der geplanten Dissertation,
 4. ein ca. zehnseitiges Exposé der geplanten Dissertation, in dem detailliert zu den Zielen und Inhalten, zur fachlichen Relevanz und zur Methode des Forschungsvorhabens Stellung genommen wird,
 5. ein differenzierter Arbeits- und Zeitplan,
 6. zwei schriftliche Referenzen; sofern das Studium des*der Bewerbers*in eine Regelstudienzeit von weniger als acht Semestern umfasste oder mit einem Bachelorgrad abschloss, ist die Vorlage von drei Referenzen erforderlich,
 7. eine Begründung, aus der sich die Motivation für die Promotion im Rahmen der GSPoL ergibt,
 8. eine Betreuungszusage des*der Erstbetreuers*in. Falls zum Zeitpunkt der Bewerbung noch keine Zusage vorliegt, kann diese vor Ausstellung des Zulassungsbescheids nachgereicht werden.
- (5) Der Auswahlausschuss prüft, ob die Bewerbung den Voraussetzungen der Abs. 1, 2 und 3 entspricht. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Antrag abgewiesen.
- (6) Werden die in Abs. 4 genannten Unterlagen innerhalb der vom Auswahlausschuss bestimmten Frist eingereicht und die Voraussetzungen nach Abs. 5 erfüllt, lädt der Auswahlausschuss den*die Bewerber*in zu einem Vorstellungsgespräch ein, das sowohl in Präsenz als auch als Videokonferenz durchgeführt werden kann. Das Vorstellungsgespräch dient der Klärung von Fragen zum Exposé. In ihm erhält der*die Bewerber*in darüber hinaus Gelegenheit, weitere Leistungen, die die Eignung für die Promotion im Rahmen der Graduate School Practices of Literature erkennen lassen, darzulegen.
- (7) Aufgrund der Unterlagen gemäß Abs. 4 und des Gesprächs gemäß Abs. 6 entscheidet der Auswahlausschuss über das Bestehen der besonderen Eignung für die Promotion im Rahmen der Graduate School Practices of Literature. Auf dieser Grundlage werden vom Vorstand die Bewerber*innen, deren besondere Eignung für die Promotion im Rahmen der GSPoL festgestellt wurde, zum Promotionsstudiengang zugelassen. Wenn zum Bewerbungszeitpunkt noch kein Abschlusszeugnis und/oder keine Betreuungszusage vorlag bzw. vorlagen und/oder erforderliche Sprachzeugnisse fehlten, wird der Zulassungsbescheid erst nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen erstellt.
- (8) Bewerbungen sind abzulehnen, wenn die besondere Eignung für die Promotion im Rahmen der Graduate School Practices of Literature nicht besteht, und können darüber hinaus abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Abs. 4 unvollständig sind. Abgelehnte Bewerber*innen erhalten einen Bescheid.

§ 6 Betreuung

- (1) Die Promotion in der GSPoL erfolgt im Rahmen einer strukturierten und kooperativen Betreuung. Drei prüfungsberechtigte Betreuer*innen bilden das individuelle

Betreuungspanel des*der Promovierenden. Als prüfungsberechtigt gelten Hochschullehrende, die mindestens promoviert sind und in ihrem Heimatland als Gutachter*innen und Prüfer*innen in Promotionsverfahren tätig sein dürfen.

- (2) Jede*r Promovierende*r erhält eine*n Erstbetreuer*in aus dem Promotionsfach, der*die in der Regel Mitglied des PHL ist. Für das Promotionsfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft gilt folgende Ausnahme: Der*die Erstbetreuer*in lehrt und forscht hauptamtlich zu einer der im Promotionsprojekt verglichenen Literaturen bzw. Philologien.
- (3) Durch die anderen Mitglieder des Betreuungspanels sollten mindestens ein weiteres literaturwissenschaftliches Fach sowie eine andere Universität oder Fachhochschule gemäß § 67a HG NRW vertreten sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Zwischen dem*der Promovierenden und dem Betreuungspanel wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung abgeschlossen. In dieser Betreuungsvereinbarung werden
 1. die Pläne und Ziele des*der Promovierenden,
 2. die aus der Sicht des Betreuungspanels zu erwerbenden weiteren Qualifizierungen des*der Promovierenden (inkl. etwaige weitere, über die Vorgaben in Anhang A hinausgehenden Sprachkenntnisse),
 3. das individuelle Studienprogramm,
 4. der Arbeits- und Zeitplan sowie
 5. die Aufgaben und Verpflichtungen der Betreuer*innen

festgehalten. Der Arbeits- und Qualifizierungsfortschritt ist Gegenstand eines jährlichen Betreuungsgesprächs, an dem neben dem*r Promovierenden mindestens der*die Erstbetreuende*r und ein weiteres Mitglied des Betreuungspanels teilnehmen. Wenn ein*e Beteiligte*r dies wünscht, kann eine weitere Person zur Mediation hinzugezogen werden. Im Anschluss an das Gespräch wird die Betreuungsvereinbarung ggf. aktualisiert.

- (4) Für Studierende mit einem Bachelor-Abschluss wird ein einjähriges Qualifizierungsprogramm aufgestellt und in der Betreuungsvereinbarung festgehalten.
- (5) Zentrale Aufgabe des Betreuungspanels ist eine an den individuellen Stärken und Entwicklungsbedürfnissen des*der Promovierenden orientierte Beratung und wissenschaftliche Betreuung auf der Grundlage einer kontinuierlichen Überprüfung und Bewertung des Studien- und Promotionsfortschritts.
- (6) Der*Die Promovierende kann Vorschläge für die Zusammensetzung des Betreuungspanels unterbreiten.

§ 7 Inhalte des Studiums

Drei eng aufeinander bezogene Säulen bilden das Profil der Graduate School Practices of Literature:

1. *Literatur, Kultur und Gesellschaft*
Gesellschaftsbezug von Literatur und Literatur-/Kulturwissenschaft, Theorien der Gesellschaft, *cultural turn* und Literaturwissenschaft
2. *Theorie(n) der Literatur-/Kulturwissenschaft*
Wissenschaftstheorie, Geschichte und Theorie der Literatur-/Kulturwissenschaft, Theorie und Methoden der Literatur-/Kulturwissenschaft

3. Literatur-/Kulturwissenschaft und Praxis

berufspraktische Anwendungsfelder literatur-/kulturwissenschaftlichen Wissens, der literarische Markt, literatur-/kulturwissenschaftliche Schlüsselqualifikationen, das Verhältnis von literatur-/kulturwissenschaftlicher Theorie/Wissenschaftstheorie und Praxis

§ 8 Umfang des Studiums. Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Studiendauer beträgt sechs Fachsemester. Davon kann nach unten abgewichen werden. Bei Überschreiten der vorgesehenen sechs Semester Studienzeit muss ein begründender Antrag an den Vorstand gestellt und ein Fortsetzen des Promotionsstudiums von diesem genehmigt werden. Die Verlängerung gilt für maximal zwei Jahre und kann danach in begründeten Fällen erneut beantragt werden. Eine versäumte Antragstellung oder ein abgelehnter Antrag können in letzter Konsequenz zur Kündigung der Mitgliedschaft des*der Promovierenden in der GSPoL führen.
- (2) Das Promotionsstudium an der GSPoL umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte (synonym: Leistungspunkte). Ein Leistungspunkt entspricht einer Workload von 30 Stunden.
- (3) Die Dissertation wird mit 120 ECTS-Punkten berechnet. Die restlichen 60 ECTS-Punkte werden über die Teilnahme an Vorlesungen/Vortragsreihen/Workshops, Kolloquien und Projektgruppen (27 ECTS), Wahlpflichtveranstaltungen (18 ECTS) und die Disputation (15 ECTS) erworben.
- (4) Die Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Veranstaltungen vermittelt, die sowohl im Präsenz- als auch im Onlineformat stattfinden können:

Pflichtveranstaltungen

1. Vorlesungen/Vortragsreihen/Workshops: 9 ECTS-Punkte

Es müssen mindestens drei Vorlesungen/Vortragsreihen oder wahlweise angebotene Workshops (mindestens zwei Workshops anstelle einer Vorlesung/Vortragsreihe) zu den Kernbereichen der GSPoL besucht werden. Diese Veranstaltungen können sowohl von Lehrenden der GSPoL als auch von auswärtigen Gastwissenschaftler*innen geleitet werden. Die Promovierenden der GSPoL besuchen die Veranstaltungen in der Regel in den ersten drei Semestern:

- Literatur, Kultur und Gesellschaft: 3 ECTS-Punkte,
- Theorie(n) der Literatur-/Kulturwissenschaft: 3 ECTS-Punkte,
- Literatur-/Kulturwissenschaft und Praxis: 3 ECTS-Punkte.

2. Fachübergreifendes Kolloquium: 3 x 3 = 9 ECTS-Punkte

Das Kolloquium findet im regelmäßigen ein- bis zweiwöchigen Turnus oder als Blockveranstaltung statt und wird von den Promovierenden drei Semester lang (in der Regel in Semester 1-2 und ein weiteres Mal ab Semester 4) besucht. In jedem Kolloquium ist eine Studienleistung, in der Regel eine Projektpräsentationen zu einem aktuellen eigenen Forschungsprojekt, zu erbringen.

3. Projektgruppe: 3 x 3 = 9 ECTS-Punkte

Die Projektgruppen dienen der Vertiefung gemeinsamer Forschungsinteressen. Hier arbeiten in der Regel drei bis fünf Promovierende selbstorganisiert zusammen und

beschäftigen sich anhand einer Lektüreliste mit einem wissenschaftlichen Thema. Die Projektgruppen treffen sich in der Regel vierzehntäglich und werden drei Semester lang besucht. Sowohl die Teilnahme an einer fortlaufenden als auch an semesterweise wechselnden und neu zusammengesetzten Projektgruppen zu verschiedenen thematischen Schwerpunkten ist möglich. Jede Projektgruppe kann eine*n Mentor*in aus dem Kreis der Hochschullehrenden um Betreuung bitten. Die Sitzungen und Ergebnisse der Projektgruppe werden in einem Kurzbericht dokumentiert.

Wahlpflichtveranstaltungen

Die ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich können durch unterschiedliche Leistungen erworben werden, die der fachlichen und beruflichen Weiterqualifikation der Promovierenden dienen. Dazu gehören:

1. Organisation einer wissenschaftlichen Fachtagung: 3-6 ECTS-Punkte,
2. Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fachtagung mit eigenem Vortrag: 3 ECTS-Punkte,
3. Teilnahme an einem mind. eintägigen Writing Retreat mit Lerneinheiten über Schreibtechniken: 1 ECTS-Punkt,
4. Organisation eines mind. eintägigen Writing Retreat: 3 ECTS-Punkte,
5. Teilnahme an einem fachspezifischen Kolloquium; maximal 3 ECTS-Punkte,
6. Besuch von in der Regel praxisorientierten Workshops zu folgenden Themen: je 1 ECTS-Punkt;
 - Rhetorik und Kommunikation,
 - Wissenschaftliches Schreiben,
 - Schreiben für die Öffentlichkeit/Wissenschaftsjournalismus,
 - Didaktik der Hochschullehre,
 - Zeitmanagement und Organisation,
 - Interkulturelle Kompetenz,
 - Bewerbungstraining,
 - Drittmitteleinwerbung,
 - Themen, die im direkten Zusammenhang mit dem Dissertationsprojekt des*der Promovierenden stehen,
7. Abhaltung einer eigenen Lehrveranstaltung: 3 ECTS-Punkte,
8. berufsbezogene Praktika: 6 ECTS-Punkte;
Mindestdauer des Praktikums: 4 Wochen,
9. Sprachkurs zur Vorbereitung eines Auslandsaufenthaltes oder zum Erlernen einer Fremdsprache (mind. 12 Unterrichtsstunden): 3 ECTS-Punkte,
10. Publikation: 3 ECTS-Punkte;
Veröffentlichung eines wissenschaftlichen Beitrags/einer eigenständigen Publikation in wissenschaftlichem Fachkontext mit einem Mindestumfang von 12 Seiten (bei kürzeren Veröffentlichungen werden die ECTS-Punkte entsprechend angepasst),
11. Mitarbeit in einem hochschulpolitischen Gremium: maximal 3 ECTS-Punkte,
12. Auslandsaufenthalt: 6-12 ECTS-Punkte;
Promovierende der GSPoL sollten drei bis sechs Monate an einer ausländischen Universität verbringen, dort ihr Dissertationsthema mit Expert*innen diskutieren und ein ausländisches Universitätssystem kennenlernen.

Über die Anrechnung anderer Wahlpflichtveranstaltungen entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann die Mitgliedschaft des*der Promovierenden in der GSPoL kündigen, wenn die geforderten Studienleistungen dauerhaft nicht erbracht wurden. Zuvor muss jedoch ein*e

Vermittler*in hinzugezogen werden.

§ 9 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Der*Die Promovierende richtet an den*die Vorsitzende*n des zuständigen Promotionsausschusses einen in deutscher Sprache abgefassten Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung. Der Antrag muss das Thema der Dissertation, deren Erstbetreuer*in sowie das Prüfungsfach benennen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf, der insbesondere über den Studiengang und ggf. über berufliche Tätigkeiten des*der Promovierenden Auskunft gibt,
 2. ein Nachweis über den Erwerb von 45 ECTS-Punkten gemäß § 8 Abs. 4 sowie darüber, dass die geforderten Sprachkenntnisse gemäß § 5 Abs. 2 vorliegen,
 3. die Dissertation, die noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung gewesen ist, in vier Exemplaren,
 4. eine digitale Version der Dissertation: die Form wird vom Prüfungsamt vorgegeben,
 5. schriftliche Einverständniserklärung über den Abgleich der Dissertation mit anderen Dateien sowie mit einer zu diesem Zweck vorzunehmenden Speicherung der Dissertation in einer Datenbank,
 6. ggf. ein Verzeichnis der von dem*der Promovierenden veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten,
 7. eine schriftliche Erklärung darüber, dass der*die Promovierende die Dissertation selbstständig verfasst, alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfsmittel in der Dissertation angegeben und die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegt hat,
 8. eine schriftliche Erklärung darüber, ob sich der*die Promovierende bereits früher einem Promotionsverfahren unterzogen hat,
 9. Zeugnis des höchsten Hochschulabschlusses (beglaubigte Kopie).

§ 10 Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Aufgrund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Promotionsausschusses über die Zulassung des*der Promovierenden zur Promotionsprüfung.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
 - a) die eingereichten Unterlagen unvollständig sind oder
 - b) die Voraussetzungen gemäß § 9 nicht erfüllt sind.
- (3) Nach der Behebung von Mängeln im Sinne von Abs. 2 kann der*die Promovierende den Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung erneut einreichen.
- (4) Wird die Zulassung versagt, so ist dies dem*der Promovierenden schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor dem Erlass der ablehnenden Entscheidung ist dem*der Promovierenden Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
- (5) Gegen die ablehnende Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Über den

Widerspruch entscheidet der zuständige Promotionsausschuss nach Rücksprache mit dem Vorstand der GSPoL. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 11 Dissertation

- (1) Die zentrale Leistung des*der Promovierenden ist die Abfassung einer Dissertation. Hierbei handelt es sich um eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit, die in der Regel nicht mehr als 250 Seiten umfassen soll.
- (2) Die Dissertation muss ein Thema aus einem der in § 3 genannten Promotionsfächer behandeln, das dem Profil der GSPoL entspricht. Sie muss einen selbstständigen, wissenschaftlich beachtenswerten Beitrag zur Fortentwicklung des Fachgebiets, in dem sie erstellt wird, leisten.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. In begründeten Fällen kann der zuständige Promotionsausschuss Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Die Dissertation muss maschinenschriftlich abgefasst sein.

§ 12 Gutachter*innen und Prüfer*innen

Der*die Vorsitzende des zuständigen Promotionsausschusses bestimmt zwei Gutachter*innen für die eingereichte Dissertation sowie die Prüfer*innen für die Disputation. Das Erstgutachten erstellt in der Regel der*die Erstbetreuer*in der Arbeit. Eines der Gutachten muss von einem im Fachbereich Philologie tätigen und mit dem Promotionsprüfungsrecht ausgestatteten Mitglied des PHL erstellt worden sein.

Ein*e Gutachter*in und ein*e Prüfer*in können auch ein prüfungsberechtigtes Mitglied eines anderen Fachbereichs oder einer anderen Universität sein. Wünschenswert ist die Beteiligung ausländischer Wissenschaftler*innen.

In Sonderfällen kann ein drittes Gutachten hinzugezogen werden, das in der Regel von einem prüfungsberechtigten Mitglied der Universität Münster erstellt wird.

§ 13 Prüfung und Annahme der Dissertation

- (1) Die Gutachter*innen prüfen die Dissertation und berichten darüber dem zuständigen Promotionsausschuss in schriftlichen Gutachten. Die Gutachten sollen innerhalb einer Frist von drei Monaten vorliegen. Auf Wunsch des Vorstands der GSPoL setzt der zuständige Promotionsausschuss die Graduiertenschule über das Ergebnis der Begutachtung in Kenntnis.
- (2) Die Gutachter*innen beantragen und begründen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Zugleich schlagen sie ein Prädikat für die Dissertation vor. Dabei gilt folgende Bewertung:

summa cum laude (1 = mit Auszeichnung)
magna cum laude (2 = sehr gut)
cum laude (3 = gut)
rite (4 = bestanden)
insufficienter (5 = ungenügend)

Die Gutachter*innen können dem*der Promovierenden die Auflage machen, die Dissertation vor der Veröffentlichung in bestimmter Weise zu überarbeiten.

- (3) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn beide Gutachter*innen die Ablehnung vorschlagen.
- (4) In allen Fällen wird die Dissertation mit den Gutachten für eine Frist von vier Wochen zur Einsichtnahme für alle Mitglieder des beteiligten Fachbereichs sowie eventuell kooptierter Fächer, die im Sinne von § 8 Abs. 1 der Promotionsordnungen der Fachbereiche Philologie und Geschichte/Philosophie prüfungsberechtigt sind, ausgelegt. Alle Prüfungsberechtigten werden durch Bekanntgabe auf der Homepage des Promotionsprüfungsamtes benachrichtigt und sind zur Abgabe einer Stellungnahme befugt. Stellungnahmen sind innerhalb der Auslagefrist anzumelden. Sie müssen spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslagefrist eingereicht werden.
- (5) Die Dissertation ist angenommen, wenn beide Gutachter*innen ihre Annahme vorschlagen und kein*e andere*r Prüfungsberechtigte*r die Ablehnung empfohlen hat.
- (6) Wird in einem der Gutachten oder durch eine*n Prüfungsberechtigte*n die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so berät der zuständige Promotionsausschuss über die Annahme. Vor der Entscheidung des Ausschusses können ein oder zwei zusätzliche Gutachten, ggf. auch von prüfungsberechtigten Mitgliedern anderer Hochschulen, eingeholt werden.
- (7) Der zuständige Promotionsausschuss stellt die Bewertung der Dissertation fest.
- (8) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist dies dem*der Kandidaten*in unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Promotionsausschuss in Absprache mit dem Vorstand der GSPoL. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 14 Disputation

- (1) Das Promotionsverfahren wird durch eine 90-minütige wissenschaftliche Disputation abgeschlossen. Gesprächspartner*innen sind in der Regel die Mitglieder der Betreuungsgruppe und alle Gutachter*innen, und die Veranstaltung ist in der Regel universitätsöffentlich. Über Ausnahmen von diesen Regeln entscheidet der Vorstand der GSPoL. Die Gesprächspartner*innen fungieren als Prüfer*innen. Die Note der Disputation wird von allen Prüfer*innen gemäß Satz 4 gemeinsam festgelegt.
- (2) Im Falle von Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät wird die Zusammensetzung des Gremiums in dem Abkommen mit der Partnerfakultät geregelt.
- (3) Den Vorsitz führt in der Regel der*die Erstbetreuer*in.
- (4) Es wird ein Protokoll angefertigt.
- (5) Gegenstand der Disputation sind die in der Dissertation erbrachten wissenschaftlichen Leistungen in ihrer Bedeutung für die engere und weitere Fachdiskussion. Es wird erwartet, dass der*die Promovierende einen Überblick über das eigene Fachgebiet hat und die eigenen Forschungskontexte auch im übergreifenden interdisziplinären Zusammenhang

reflektieren kann. Wissenschaftliche Anschlussprojekte und Berufsperspektiven sind ebenfalls Gegenstand der Disputation, der somit von Seiten der Prüfer*innen auch beratende Funktion zukommt.

- (6) Die Bewertung der Disputation erfolgt nach Maßgabe von § 13 Abs. 2. Dem*Der Promovierenden wird im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt, ob er*sie bestanden hat.
- (7) Hat der*die Kandidat*in schuldhaft den Termin der Disputation versäumt oder ist er*sie nach Beginn der Disputation ohne triftige Gründe zurückgetreten, gilt die Disputation als nicht bestanden. Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt sind von dem*der Kandidaten*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über das Nichtbestehen gemäß Satz 1 trifft der*die Vorsitzende des zuständigen Promotionsausschusses. § 13 Abs. 8 gilt entsprechend. Das Ergebnis wird dem Prüfling von dem*der Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses mitgeteilt.
- (8) Hat der*die Kandidat*in die Disputation bestanden, so wird ihm*ihr von dem*der Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses eine Bescheinigung ausgestellt, dass die Dissertation angenommen und die Disputation erfolgreich abgeschlossen ist.
- (9) Eine nicht bestandene Disputation kann nur ein Mal binnen achtzehn Monaten wiederholt werden.
- (10) Hat der*die Kandidat*in die Disputation nicht bestanden, so wird ihm*ihr von dem*der Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses ein schriftlicher Bescheid ausgestellt, der auch Auskunft über die Wiederholbarkeit und die hierfür einzuhaltende Frist gibt. Der Bescheid über die nicht bestandene Disputation ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Promotionsausschuss in Absprache mit dem Vorstand der GSPoL. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Versäumt der*die Kandidat*in die Frist, verzichtet er*sie auf die Wiederholung oder besteht er*sie wiederum nicht, so ist die Promotion gescheitert.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Aufgrund der Prädikate für die Dissertation und die Disputation setzt der Vorsitzende des zuständigen Promotionsausschusses ein Gesamtprädikat fest. Die Noten der Dissertation und der Disputation werden im Verhältnis 2:1 gewichtet. Bei der Berechnung werden zwei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt. Dabei wird das arithmetische Mittel aus den Prädikaten der Gutachter*innen gebildet. Bei Nachkommawerten bis ,5‘ wird das Gesamtprädikat abgerundet, bei Nachkommawerten ab ,6‘ aufgerundet. Das Prädikat „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn alle Prädikate der Gutachter*innen „summa cum laude“ lauten. Bewertet eines der Gutachten nicht mit „summa cum laude“, kann das Gesamtprädikat nicht besser als „magna cum laude“ betragen. Auf Wunsch des Vorstands der GSPoL setzt der zuständige Promotionsausschusses die Graduiertenschule über die Bewertung der Prüfungsleistungen in Kenntnis.
- (2) Absolvent*innen der GSPoL erhalten zusätzlich eine ausführliche Auflistung der von ihnen erbrachten Studienleistungen.

§ 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der*die Kandidat*in beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen zur Promotionsprüfung oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren irrtümlich angenommen worden sind, so können die Promotionsleistungen durch den Beschluss des zuständigen Promotionsausschusses für ungültig erklärt werden. § 10 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 17 Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Die Dissertation soll innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Prüfung veröffentlicht werden. In Ausnahmefällen kann die Frist gemäß Satz 1 verlängert werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des*der Kandidaten*in der zuständige Promotionsausschuss. Wird die Frist von dem*der Kandidat*in schuldhaft nicht eingehalten, erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte.
- (2) Die Dissertation darf erst veröffentlicht werden, wenn der zuständige Promotionsausschuss sie im Benehmen mit dem*der Erstbetreuer*in für druckreif erklärt hat und etwaige Auflagen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 erfüllt sind. Wenn die Promotion ausnahmsweise in einer anderen Sprache verfasst werden darf, sollte die Veröffentlichung ebenfalls in der Sprache erfolgen.
- (3) Die Dissertation muss in einer der folgenden Formen veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein:
 1. Druck oder Vervielfältigung der gesamten Dissertation;
 2. Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek abgestimmt sind.

Die veröffentlichte Dissertation muss auf der Rückseite des Titelblatts oder im Vorwort als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein.

- (4) Der*Die Kandidat*in muss die Veröffentlichung der Dissertation nach den jeweils gültigen Regeln der Universitätsbibliothek der Universität Münster sicherstellen. Die Publikation bei der ULB kann dabei so gewählt werden, dass sie keine urheberrechtlichen Hindernisse begründet, die einer weiteren Publikation der Promotion (ganz oder in Teilen, z. B. in Zeitschriftenaufsätzen) entgegenstehen.
- (5) Der Universitätsbibliothek ist entsprechend dem jeweils gültigen Beschluss der Kultusministerkonferenz eine angemessene Zahl von Exemplaren der Dissertation zu übergeben. Der*Die Kandidat*in legt dem Promotionsausschuss eine Bescheinigung der Universitäts- und Landesbibliothek über die erfolgte Ablieferung vor.
- (6) Ist den Abs. 1 und 2 Genüge getan, so hat der*die Kandidat*in die Promotionsleistungen erfüllt. Es wird eine Promotionsurkunde ausgestellt. Die Urkunde enthält das Thema und das Prädikat der Dissertation sowie die Gesamtnote der Promotion. Sie wird auf den Tag der letzten Disputation datiert, von dem*der Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses unterzeichnet und dem*der Kandidaten*in übergeben. Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält der*die Kandidat*in das Recht, den Doktorgrad zu führen. Auf Wunsch des Vorstands der GSPoL setzt der zuständige Promotionsausschusses die Graduiertenschule über den Abschluss des Promotionsverfahrens in Kenntnis.

- (7) Die bewerteten Originalexemplare der Dissertation werden den Absolvent*innen endgültig nach Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß Abs. 6 ausgehändigt.

§ 18 Entziehung des Doktorgrads

- (1) Der Doktorgrad kann durch Beschluss des zuständigen Promotionsausschusses entzogen werden, wenn dieser festgestellt hat, dass der Grad durch Täuschung erworben wurde oder dass wesentliche Voraussetzungen für seine Verleihung irrtümlich angenommen worden sind.
- (2) Der zuständige Promotionsausschuss kann darüber hinaus den Doktorgrad entziehen, wenn der*die Promovierte
 - a) wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt worden ist oder
 - b) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung die wissenschaftliche Qualifikation oder der Doktorgrad missbraucht worden sind.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem*der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19 Inkrafttreten der Ordnung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Diese Promotionsordnung gilt für alle Promovierenden, die nach Inkrafttreten das Studium an der GSPoL aufgenommen haben..
- (2) Promovierende, die in die Ordnung der Graduate School Practices and Literature des Fachbereichs 09 Philologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24.01.2019 (einschließlich Änderungsordnungen) eingeschrieben sind, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist bei dem zuständigen Prüfungsamt zu stellen. Die Antragstellung ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen..

Anhang A: Fachspezifische Sprachkenntnisse für die Zulassung zum Promotionsstudium

Die für die Zulassung zum Promotionsstudium gemäß § 5 Abs. 2 nachzuweisenden fachspezifischen Sprachkenntnisse werden nachfolgend aufgeführt. Darüber hinaus sind Deutsch- und Englischkenntnisse gemäß § 5 Abs. 2 nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der*die Sprecher*in der GSPoL im Benehmen mit dem*der Erstbetreuer*in und ggf. weiteren Mitglieder des Betreuungspanels. Weitere, für das jeweilige Dissertationsprojekt als unabdingbar zu erachtenden Sprachkenntnissen sind mit dem*der Erstbetreuer*in und ggf. weiteren Mitglieder des Betreuungspanels zu eruieren und in der Betreuungsvereinbarung festzuhalten. Insbesondere ist ein Zeitplan zu vereinbaren, falls für eine sinnvolle Bearbeitung des Dissertationsthemas noch Sprachkenntnisse erworben werden müssen. Soweit funktionale Sprachkenntnisse gefordert sind, werden diese durch den Nachweis von drei Jahren Schulunterricht in der betreffenden Sprache oder dazu äquivalente Kenntnisse nachgewiesen.

Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

- Kenntnisse der laut Betreuungsvereinbarung für das Promotionsprojekt relevanten Sprachen mind. auf B2-Niveau

Arabistik und Islamwissenschaft

- gute Kenntnisse des klassischen und modernen Arabisch

Deutsche Philologie

- Deutschkenntnisse auf C1-Niveau

Englische Philologie

- Englischkenntnisse auf C1-Niveau

Lateinische Philologie

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)

Mittel- und Neulateinische Philologie

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)

Niederländische Philologie

- Niederländisch-Kenntnisse auf C1-Niveau

Sinologie

- gute Kenntnisse des modernen und des klassischen Chinesisch

Skandinavistik

- funktionale mündliche und schriftliche Kenntnisse mindestens einer skandinavischen Gegenwartssprache

Slavistik

- funktionale Sprachkenntnisse in mindestens zwei slavischen Sprachen

Romanische Philologie (Schwerpunkte Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch)

- Sprachniveau C1 in der romanistischen Schwerpunktphilologie
 - funktionale Sprachkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache
-

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) 15.12.2025 und des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 08.12.2025.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 19.01.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s